

Hier der Unterschied zum Standardtarif oder doch der Basistarif ...

Ein Tarifwechsel in den Standardtarif der PKV ist die letztmögliche Lösung zu einer Beitragsreduzierung in der PKV. Die angesparten Altersrückstellungen wirken sich auf den Beitrag im Standardtarif im Gegensatz zum Basistarif beitragsmindernd aus. Das wäre schon mal ein positiver Aspekt. Der Standardtarif ist ein brancheneinheitlicher Tarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) und erfüllt seit seiner Einführung 1994 eine soziale Schutzfunktion. Er richtet sich vorrangig an ältere Versicherte, die aus finanziellen Gründen einen preiswerten Tarif benötigen. Der Wechsel in den Standardtarif ist für privat Versicherte – wenn die Voraussetzungen gegeben sind – nur innerhalb des jeweiligen Versicherungsunternehmens möglich.

Leistungsumfang

orientiert sich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Beitragshöhe ist abhängig von der Vorversicherungszeit und dem Alter des Versicherten, darf aber für Einzelpersonen den Höchstbeitrag der GKV beziehungsweise für Ehepaare 150 Prozent des GKV-Höchstbeitrags nicht übersteigen. Welche Ärzte bzw. Zahnärzte eine ambulante ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung zu den Bedingungen des Standardtarifes durchführen, kann direkt bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung erfragt werden. Diese stellen die ärztliche Versorgung der im Standardtarif Versicherten mit den in diesem Tarif versicherten ärztlichen Leistungen sicher. In Standardtarif wechseln, können nur PKV Versicherte, die vor dem 1. Januar 2009 ununterbrochen versichert sind.

Leistungen

Im Sozialgesetzbuch V ist festgelegt, dass der PKV Standardtarif Leistungen enthält, die mit denjenigen der GKV vergleichbar sind. Das bedeutet nicht, dass die Leistungen vollkommen identisch sein müssen, aber sie müssen weitgehend übereinstimmen. So hat zum Beispiel der PKV Standardtarif im Unterschied zum Versicherungsschutz der GKV uneingeschränkt Europageltung.

Beitragsgarantie

Der PKV Standardtarif ist mit einer Beitragsgarantie verbunden. Der Beitrag darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen. Welcher Beitrag tatsächlich gezahlt werden muss, kann allerdings nur im Einzelfall ermittelt werden kann ca. 350 € betragen sowie einer Selbstbeteiligung von 350 € pro Jahr. Je länger die Vorversicherungszeit und je niedriger das Alter, desto günstiger ist der Beitrag im Standardtarif. Dies liegt daran, dass bei einem Wechsel in den PKV Standardtarif die Alterungsrückstellung des bisherigen PKV Tarifs bei demselben Unternehmen angerechnet wird. Im beihilfekonformen Standardtarif ist der Beitrag anteilig begrenzt. Bei einem 50-prozentigen Versicherungsschutz beträgt der Höchstbeitrag bspw. 50 Prozent des GKV-Höchstbeitrags. Der durchschnittliche Höchstbeitrag im Standardtarif errechnet sich aus dem vom BMG herausgegebenen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen des Vorjahres zuzüglich 0,9 % und der Beitragsbemessungsgrenze.

Ehepartner/Lebenspartner

Eine Besonderheit gilt für Ehepaare oder Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), die beide im PKV Standardtarif versichert sind. Liegt das Gesamteinkommen - das ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts, unter der Beitragsbemessungsgrenze, dann zahlen beide Ehepartner oder Lebenspartner zusammen maximal 150 Prozent des durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrags. Im beihilfekonformen Standardtarif gilt die entsprechend anteilige Regelung.

Wer kann in den PKV Standardtarif wechseln?

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben Einzige weitere Bedingung für einen Wechsel in den PKV Standardtarif ist hier, dass die Person seit mindestens 10 Jahren in der PKV versichert ist, und zwar in einem Tarif, der grundsätzlich durch den Arbeitgeber zuschussberechtigt ist. Diese Voraussetzungen erfüllen alle Tarife, die einen vollen Krankenversicherungsschutz bieten. Nicht dazu gehören Zusatztarife, die lediglich ergänzend zu einem Versicherungsschutz in der GKV abgeschlossen werden.

2. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben Diese Personen können in den Standardtarif wechseln, wenn ihr Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt und sie über eine zehnjährige Vorversicherungszeit in einem zuschussberechtigten PKV Tarif verfügen.

3. Beamte und ihre Familienangehörigen ab dem 65. bzw. dem 55. Lebensjahr Wenn Beamte in einen beihilfekonformen Standardtarif wechseln wollen, gelten dieselben Voraussetzungen wie unter 1. und 2. genannt. Im Vergleich zum Basistarif der PKV ist der Standardtarif meist um ein vielfaches billiger, bietet in einigen Bereichen aber deutlich niedrigere Leistungen. Der Standardtarif in der privaten Krankenversicherung ist eine Möglichkeit, wenn man sich die hohen Beiträge nicht mehr leisten kann. Er ist insbesondere für langjährig Privatversicherte gedacht. Beim Wechsel in den Standardtarif gelten die gleichen Grundsätze wie bei anderen Tarifwechseln: Risikozuschläge bleiben erhalten, und für Mehrleistungen kann der Versicherer eine Gesundheitsprüfung verlangen und ebenfalls Risikozuschläge festsetzen. Der Standardtarif steht Ihnen offen, wenn Sie vor dem 1. Januar 2009 in die PKV eingetreten und bereits seit mindestens zehn Jahren dort ununterbrochen ohne Fehlzeiten oder Unterbrechungen versichert sind. Außerdem muss einer der drei folgenden Punkte zutreffen: Sie sind mindestens 65 oder Sie sind mindestens 55 und Ihr Einkommen liegt unter der aktuellen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) von 54.900 Euro, oder Sie beziehen bereits eine gesetzliche Rente, etwa eine Erwerbsminderungsrente, und Ihr Einkommen liegt unter der aktuellen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG).

LEISTUNGEN

Der Standardtarif ist an den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angelehnt. Sie werden beim Wechsel in den Standardtarif also praktisch einem GKV-Mitglied gleichgestellt. Immerhin können Sie trotzdem Fachärzte und reine Privatärzte auch ohne Überweisung direkt aufsuchen. Beachten Sie jedoch unbedingt, dass in einigen Bereichen der Standardtarif geringere Leistungen bietet als die gesetzliche Kasse beziehungsweise als

der Basistarif der PKV. Dies gilt insbesondere für Kuren, Haushaltshilfe, Krankentagegeld, Psychotherapie und Reha-Leistungen. Anders als der Basistarif kann der Standardtarif leider nicht mit Zusatzversicherungen ergänzt werden.

BEITRÄGE

Der Höchstbeitrag im Standardtarif ist auf den Höchstbeitrag der GKV begrenzt, der 2015 im Monat 639 Euro beträgt. Beim Wechsel aus Ihrem ursprünglichen Tarif werden jedoch die gebildeten Altersrückstellungen voll mitgenommen, sodass der Beitrag meist deutlich niedriger liegt. Ihren konkreten Beitrag kann Ihnen nur Ihr Krankenversicherer mitteilen. Holen Sie diese Information vor einem Wechsel ein, damit Sie Ihre Ersparnis kennen. Wenn Sie und Ihr Ehepartner beide in der PKV sind, zahlen Sie zusammen nicht mehr als 150 Prozent des Höchstbeitrags zur GKV. Dadurch wird der Standardtarif für privatversicherte Ehepaare preislich oft sehr attraktiv.

STANDARD- ODER BASISTARIF?

Wer in den Standardtarif darf, kann alternativ auch in den Basistarif wechseln. Der Standardtarif ist in den meisten Fällen die deutlich billigere Variante, da der Beitrag des Basistarifs in der Regel dem Höchstbeitrag zur GKV entspricht. Zudem gibt es die Regelung für Ehepartner im Basistarif nicht. Dennoch sollte nicht allein der Beitrag entscheiden.

BASISTARIF

Informationen:

Ein Tarifwechsel in den Basistarif der PKV ist die letztmögliche Lösung zu einer Beitragsreduzierung in der PKV. Die angesparten Altersrückstellungen wirken sich nicht auf den Beitrag im PKV-Basistarif aus. Somit ist der monatliche Beitrag zum PKV Basistarif für Erwachsene Versicherte in der Regel immer der durchschnittliche Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungen im Basistarif sind bei allen PKV Versicherern gleich. Privat Versicherte, die die Zugangsvoraussetzungen zum Standardtarif erfüllen, sollten bei einem Tarifwechsel den Standardtarif immer bevorzugen. Hier wirken sich die angesparten Altersrückstellungen erheblich auf den Beitrag aus. Der Beitrag für den Basistarif 2015 beträgt immerhin 639,38 € monatlich. Seit dem 1. Januar 2009 muss die private Krankenversicherung den gesetzlich vorgeschriebenen Basistarif anbieten.

Leistungen

Vom PKV-Basistarif unterscheiden sich die echten PKV-Tarife durch die vertragliche Garantie der Leistungen. Denn in der PKV wird der Umfang des Versicherungsschutzes in einem Vertrag (= Tarif) zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsunternehmen genau festgelegt. In diesen Vertrag kann kein Dritter eingreifen. Auch die Politik nicht. Deshalb sind die PKV-Versicherten von den von der Politik beschlossenen vielfältigen Leistungsreduzierungen in den gesetzlichen Krankenkassen immer verschont geblieben. Anders der Basistarif. Er folgt immer den Vorgaben für die gesetzlichen Krankenkassen. Werden dort Leistungen gekürzt, dann gilt das auch für den Basistarif. Mag der Basistarif somit in vielerlei Hinsicht den gesetzlichen Krankenkassen nahe stehen, so unterscheidet er sich von diesen allerdings in der Höhe des Beitrags. Zusatzversicherungen sind möglich machen das ganze aber unbezahlbar.

Beiträge

Der Beitrag in der GKV hängt immer von der Höhe des Einkommens ab. Steigt das Einkommen, dann steigt auch der Beitrag. Entsprechend sinkt der Beitrag, wenn das Einkommen sinkt. Viele Rentner freuen sich darüber, wenn mit Beginn ihres Ruhestands und ihren in der Regel dann niedrigeren Einkünften automatisch auch die Beitragsbelastung sinkt. Der ermäßigte Beitrag im Alter reicht freilich in den meisten Fällen nicht aus, um die Behandlungskosten tatsächlich zu decken. Die Deckungslücke wird in der GKV durch höhere Beitragsätze für alle finanziert. Wie tragfähig dieses Umlageverfahren in einer alternden Gesellschaft langfristig ist, ist allerdings ein großes Finanzierungsproblem der gesetzlichen Krankenkassen. Das ist für die Betroffenen zwar erfreulich, führt andererseits aber dazu, dass sich tendenziell im Basistarif eher Menschen versichern werden, die viele Gesundheitsleistungen benötigen. Da diese von allen bezahlt werden müssen, ist der Basistarif ein vergleichsweise teurer Tarif. Oft auch teurer als die echten PKV-Tarife. Der Gesetzgeber hat allerdings vorgegeben, dass der Basistarif eine maximale Beitragshöhe nicht überschreiten darf. Diese entspricht immer dem durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV. Mehr muss ein Versicherter im Basistarif nicht bezahlen, bis zu dieser Höhe zahlt er aber auch dann, wenn sein Einkommen zum Beispiel als Rentner sinkt. Im Unterschied zur GKV wird im Basistarif auch für jede versicherte Person ein Beitrag erhoben, unterschiedlichen Produktwelten. Der Basistarif unterscheidet sich sehr deutlich von den anderen Tarifen der privaten Krankenversicherung:

1. Der Basistarif ist ein gesetzlich definiertes Produkt, das nach Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) vergleichbar sein muss. Der für die PKV typische höherwertige Versicherungsschutz besteht im Basistarif nicht.
2. Durch einschnürende gesetzliche Vorgaben ist der Basistarif zudem nicht kosten-deckend. Die verbleibende Deckungslücke geht laut Gesetz auf Kosten der Bestandsversicherten in der PKV.
3. Die Leistungen unterscheiden sich beträchtlich von den echten PKV-Tarifen. Der Basistarif muss den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nachbilden. Während die PKV-Versicherten dauerhaft ein vertraglich garantiertes Schutzpaket erhalten, muss der Basistarif immer den Vorgaben für die gesetzlichen Krankenkassen folgen. Werden dort Leistungen gekürzt, dann gilt das in Zukunft auch für den Basistarif.
4. Anders als in der GKV ist die Höhe des Beitrages in der PKV nicht abhängig vom Einkommen, sondern vom Umfang der versicherten Leistungen, vom Eintrittsalter und vom Geschlecht. Das gilt auch für den PKV Basistarif. So genannte Vorerkrankungen bei Versicherungsbeginn spielen im Basistarif jedoch keine Rolle: Individuelle Risikozuschläge werden – anders als sonst in der PKV – nicht erhoben. Das Gesetz gibt als maximale Beitragshöhe den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV. Mehr muss ein Versicherter im Basistarif nicht bezahlen – bis zu dieser Höhe zahlt er aber auch dann, wenn sein Einkommen zum Beispiel als Rentner sinkt.
5. Im Unterschied zur GKV wird im Basistarif für jede versicherte Person ein eigener Beitrag erhoben. Ein Ehepaar zahlt also stets zwei Beiträge (jeweils begrenzt auf den Höchstbeitrag). Auch für Kinder und Jugendliche sind gesonderte Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von rund 275 Euro zu zahlen. In der GKV dagegen sind Ehepartner und Kinder ohne eigenes Einkommen stets beitragsfrei mitversichert.

6. Bei allen vom Gesetzgeber erzwungenen Parallelen zwischen GKV-Niveau und Basistarif gibt es erhebliche Unterschiede mit großen Auswirkungen auf die Beitragshöhe, anders als in der GKV müssen auch im Basistarif die PKV-typischen Alterungsrückstellungen gebildet werden. Durch die politischen Vorgaben startet der Basistarif mit überdurchschnittlich alten und kranken Versicherten. Es kommt nicht zu der für das Versicherungsprinzip erforderlichen Risikomischung – anders als in der GKV mit ihren rund 70 Millionen Versicherten. Zudem erhält die PKV keinerlei Steuermittel, während die GKV regelmäßig Zuschüsse aus Steuergeldern erhält. Diese Punkte führen im Zusammenwirken zu dem hohen Beitragsniveau im Basistarif. Die PKV hat frühzeitig vor dieser Entwicklung gewarnt, der Gesetzgeber hat es dennoch anders beschlossen. Die PKV hat stets betont, dass es sich bei diesen Vorgaben beim Basistarif nicht um ein "Schnäppchen" handeln kann. Der Basistarif ist mit so vielen gesetzlichen Vorgaben versehen, dass die allermeisten Versicherten den Höchstbeitrag von knapp unter 600 Euro monatlich zahlen müssen. Mit diesen Vorgaben bedeutet der Basistarif eine Versicherung nach dem Modell der GKV unter dem Dach der PKV. Es ist eben kein echtes Produkt der privaten Krankenversicherung...

Welches für Sie das Beste ist, sagt Ihnen gerne Ihr Versicherungsberater Peter Rösler

Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Unabhängiger Versicherungsberater,
Fon 0231-1889828 Fax 1889829, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com
Achtung: Nachdrucke, Vervielfältigungen auch Kopieren, Weitergabe und Verteilungen sowie
Änderungen auch Veröffentlichungen von Textpassagen und Auszüge sind ohne die ausdrückliche
Zustimmung des Verfassers verboten und werden nach Bekanntwerden oder Nichtbeachtung ohne
vorheriger Androhung sofort strafrechtlich verfolgt.
Stand 05.2017

KANZLEI RÖSLER
Kirchhörder Str. 28
44229 Dortmund
Tel.: 0231 / 1889828
Fax: 0231 / 1889829